

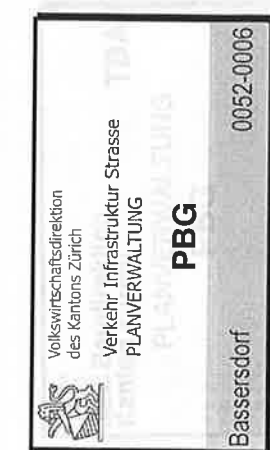
1624. Straßen. 1. Der Regierungsrat ermächtigte die Bau-
direktion am 23. Februar 1939, an der Straße I. Kl. Nrn. 3 und
4 Kloten-Bassersdorf, im Zusammenhang mit dem Ausbau der
Dorfstraße in Kloten, gewisse vorbereitende Arbeiten zum
Ausbau der Straße vorzunehmen. Das Ausbauprojekt ist seither
fertiggestellt worden und zur Ausführung auf den Zeitpunkt
bereit, da die Lage des Arbeitsmarktes es erfordert.

Die projektierte Ausbaustrecke schließt an die 1939/40
ausgebaute Dorfstraße I. Kl. in Kloten an und endet am west-
lichen Dorfausgang von Bassersdorf. Die Fahrbahn soll von
etwa 5 m auf 6 m verbreitert werden und einen Belag aus Teer-
asphaltbeton erhalten; sie wird von 1 m breiten chaussierten
Banketten begrenzt. Im Hinblick auf den hohen Grundwasser-
stand ist eine durchgehende Erhöhung der Nivellette, beson-
ders auf der tiefliegenden Strecke der Gemeinde Bassersdorf
geplant. Die Verbreiterung des Straßenkörpers ist bereits mit
dem überschüssigen Aushubmaterial vom Ausbau der Dorf-
straße, in Kloten, ausgeführt worden. Die Ausbaustrecke mißt
2300 m, wovon 1157 m auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten
und 1143 m auf jenem der Gemeinde Bassersdorf liegen. Die
Kosten sind insgesamt auf Fr. 248 000 veranschlagt; davon
entfallen auf das Teilstück Kloten Fr. 130 000, auf das Teil-
stück Bassersdorf Fr. 118 000. Die mit Regierungsratsbeschluß
Nr. 481 vom 23. Februar 1939 bewilligten Kredite für Grund-
erwerb und vorbereitende Arbeiten in der Höhe von Fr. 17 000
und Fr. 20 000 sind in diesen Summen inbegriffen. Die Gesamt-
kosten setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

	Teilstück		Total
	Kloten Fr.	Bassersdorf Fr.	
I. Grunderwerb	4 000	3 800	7 800
II. Erdarbeiten	16 600	14 600	31 200
III. Entwässerungen	14 600	6 100	20 700
IV. Durchlässe	—	2 400	2 400
V. Steinbett	7 800	8 900	16 700
VI. Bekiesung	14 000	15 000	29 000
VII. Fahrbahnabschluß	7 600	4 600	12 200
VIII. Belag	38 100	36 800	74 900
IX. Bankette und Sandbehälter	7 100	7 700	14 800
X. Anpassungsarbeiten	2 800	2 300	5 100
XI. Bäume und Schutzwehren	2 300	2 000	4 300
XII. Vermarkung und Mutation	1 500	1 500	3 000
XIII. Projekt und Bauleitung	7 900	7 200	15 100
XIV. Verschiedenes und Unvorhergesehenes	5 700	5 100	10 800
Total:	130 000	118 000	248 000

Die Straße berührt im Bereich der vorliegenden Projekte
nur unbebautes Gebiet; von den Gemeinden werden daher ge-
mäß Regierungsratsbeschluß vom 9. Dezember 1939 über die
Kostenverteilung bei erstmaliger Erstellung von Belägen und
Pflästerungen keine Beiträge beansprucht.

2. Die Projekte sind den Gemeinden Kloten und Bassers-
dorf zur Vernehmlassung im Sinne von § 6 des Straßengesetzes,



- b) die erweiterten Bauabstände an der Klotenerstrasse in Baulinien umzuwandeln;
- c) die nördlich der Klotenerstrasse festgesetzte Baulinie neu mindestens mit einem Abstand von 22 m von der gegenüberliegenden Baulinie festzulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. März 1960.

Vor dem Regierungsrate.

Der Staatsschreiber:

i. V.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Oswald', written over a horizontal line.

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 3. März 1960

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Bassersdorf Nr. 24

949. Quartierplan (Genehmigung). Mit Eingabe vom 13. Oktober 1959 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. September 1959 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 8 für das Quartier Pünten in Bassersdorf. Gegen diesen am 4. September 1959 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach keine Rekurse ein.

Die Ueberprüfung der Vorlage durch das kantonale Tiefbauamt ergab einige technische Mängel, die in der Zwischenzeit, soweit dies zur Genehmigung des Quartierplanes notwendig war, vom Gemeinderat Bassersdorf behoben worden sind.

Das Quartierplangebiet Pünten wird im Norden durch die Klotenerstrasse, im Osten durch die Chlupfgasse, im Süden durch den Altbach bzw. die projektierte Quartierstrasse A und im Westen ebenfalls durch die projektierte Quartierstrasse A begrenzt. An der Klotenerstrasse (I. Kl. Nr. 4) bestehen auf dem westlichen das Quartierplangebiet begrenzenden Teilstück noch erweiterte Bauabstände. Nachdem die Gemeinde Bassersdorf nunmehr dem Baugesetz unterstellt ist, ist der Gemeinderat einzuladen, diese Bauabstände, die der Strasse einen 24 m breiten Raum offen halten, in Baulinien umzuwandeln.

Auf dem östlichen das Quartierplangebiet begrenzenden Teilstück der Klotenerstrasse hat der Gemeinderat Bassersdorf im Zusammenhang mit dem Quartierplan Baulinien mit einem Abstand von 20 m festgesetzt. Dieser Abstand ist für eine Strasse I. Kl. zu gering. Die nördliche, dem Quartierplangebiet abgewandte Baulinie am genannten Teilstück der Klotenerstrasse, die zurückgesetzt werden kann, ohne dass dadurch die Landumlegungen gemäss Quartierplan berührt oder Gebäude angeschnitten werden, ist daher von der Genehmigung auszunehmen. Andererseits ist der Gemeinderat Bassersdorf einzuladen, diese Baulinie neu mindestens in der Fortsetzung des erweiterten Bauabstandes auf dem westlichen Teilstück der Klotenerstrasse, d. h. mit einem Abstand von 22 m von der gegenüberliegenden Baulinie festzulegen.

Im übrigen gibt die Vorlage zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie kann daher mit der erwähnten Ausnahme genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 1. September 1959 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 8 für das Quartier Pünten in Bassersdorf wird mit Ausnahme der nördlich der Klotenerstrasse festgesetzten Baulinie gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen

a) die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen;



sowie zur Beschließung der erweiterten Bauabstände gemäß § 31 des Straßengesetzes, die auf 24 m festgesetzt sind, unterbreitet worden. Mit Zuschriften vom 11. Mai, 6. und 25. Juni 1940 teilte der Bezirksrat Bülach mit, daß die zuständigen Gemeindebehörden den Projekten zugestimmt und die vorgeschlagenen Bauabstände zum Beschluß erhoben haben. Der Bezirksrat empfiehlt die Vorlage zur Ausführung.

3. Die Tiefbauarbeiten sind unter dem Vorbehalt der Projektgenehmigung zur Konkurrenz ausgeschrieben worden. Es sind für das Los Kloten 31 Offerten zwischen Fr. 38 385.75 und Fr. 43 992.50, für das Los Bassersdorf 29 Offerten zwischen Fr. 29 672.20 und Fr. 34 043.50 eingegangen. Die Richtofferten der Vereinigung Schweiz. Tiefbauunternehmer lauten auf Fr. 43 572 und Fr. 33 126.60. Da das Aushubmaterial der Strecke Kloten in der Strecke Bassersdorf untergebracht werden muß und die Bauarbeiten der beiden Strecken auch sonst ineinandergreifen, ist es zweckmäßig, die gesamten Tiefbauarbeiten einer einzigen Unternehmung zu übertragen. Die beiden Firmen A. Spaltenstein, in Bassersdorf und Zürich, deren Offerten mit Fr. 39 290 und Fr. 29 867.50 im 7. bzw. 6. Rang stehen und Figi & Keller, in Kloten und Zürich, deren Offerten im 14. Rang stehen, sind willens, sich hiefür zu einer Gemeinschaftsunternehmung zu verbinden. Sie verpflichten sich, die Arbeiten zu den Offertpreisen von A. Spaltenstein auszuführen. Spaltenstein, der für die Baute gut ausgewiesen ist, würde auch die Arbeiten leiten und die Firma gegenüber der Bauherrschaft vertreten. Da der Verkehr auf der Straße Kloten-Bassersdorf durch die Bauarbeiten nicht stark behindert wird, ist es möglich, das Arbeitstempo der Beschäftigungslage anzupassen. Der Bauvertrag würde deshalb mit einer Klausel versehen, wonach die Arbeiten, ohne Anspruch auf Entschädigung seitens der Unternehmung, auf Weisung der Bauherrschaft gegebenenfalls verzögert oder zeitweise ganz eingestellt werden können.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Ausbau der Straße I. Kl. Nrn. 3 und 4 Kloten-Bassersdorf, im Kostenvoranschlag von Fr. 130 000 für das Teilstück Kloten und von Fr. 118 000 für das Teilstück Bassersdorf, zusammen Fr. 248 000, wird genehmigt.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, den Bau nach Maßgabe der allgemeinen Beschäftigungslage durchzuführen.

III. Die Ausführung erfolgt auf Rechnung des Fonds für Hauptverkehrsstraßen, Titel 10, und zwar zu Lasten der bereits bestehenden Baukonti Nrn. 159/1939 für das auf Fr. 130 000 veranschlagte Teilstück Kloten, und Nr. 160/1939 für das auf Fr. 118 000 veranschlagte Teilstück Bassersdorf. Die durch Regierungsratsbeschluß Nr. 481 vom 23. Februar 1939 bewilligten Kredite von Fr. 17 000 für Nr. 159 und Fr. 20 000 für Konto Nr. 160 sind in den neu bewilligten Krediten inbegriffen.

IV. Die auf Grund von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes von den Gemeinderäten Kloten und Bassersdorf für die Straße I. Klasse, Nrn. 3 und 4, Kloten—Bassersdorf, festgesetzten erweiterten Bauabstände mit 24 m gegenseitigem Abstand:

a) auf der Strecke Kloten von der Straße III. Klasse nach Geerlisberg bis zur Gemeindegrenze Bassersdorf, gemäß Situationsplan Nr. 1088/1939;

b) auf der Strecke Bassersdorf vom westlichen Dorfausgang bis zur Gemeindegrenze Kloten, gemäß Situationsplan Nr. 1089/1939, werden genehmigt.

Die Gemeinderäte Kloten und Bassersdorf werden eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

V. Die Tiefbauarbeiten werden zum Offertpreis von Fr. 39 290 für das Teilstück Kloten und von Fr. 29 867.50 für das Teilstück Bassersdorf, an die Gemeinschaftsunternehmung A. Spaltenstein, in Bassersdorf und Zürich, und Figi & Keller, in Kloten und Zürich, vergeben.

VI. Mitteilung an die Gemeinderäte Kloten und Bassersdorf unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Situationsplanes, an den Bezirksrat Bülach, an die Direktion der Volkswirtschaft und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. August 1940.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

